

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FRENER & REIFER GMBH

### 1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – GELTUNGSBEREICH

Vorliegender Vordruck enthält die von Frener & Reifer G.m.b.H./S.r.l. (im Folgenden „F&R“ genannt) angewandten allgemeinen Bedingungen des Kaufvertrages. Diese Bedingungen müssen von den Vertragsparteien für die Annahme unterschrieben werden, werden jedem einzelnen von F&R unterzeichneten Kaufvertrag beigelegt und bilden integrierenden und wesentlichen Bestandteil desselben. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsklauseln verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, dieselben genau und pünktlich zu befolgen.

Für die von F&R unterzeichneten Aufträge gilt der ausdrückliche Verweis auf die vorliegenden Vertragsklauseln.

Jede Abweichung von den vorliegenden Klauseln muss schriftlich von den Vertragsparteien vereinbart werden, und im Text der von F&R unterzeichneten Bestellungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

### 2) ANNAHME DER BEDINGUNGEN

Vor der Unterzeichnung des von F&R übermittelten Kaufauftrages ist der Lieferant verpflichtet, von den vorgesehenen Generalklauseln sowie den Sonderklauseln Kenntnis zu nehmen.

Alle Bedingungen (sowohl die Allgemeinen als auch die Sonderbedingungen), die im Text des von F&R unterschriebenen Kaufauftrages enthalten sind, gelten als angenommen, auch wenn sie nicht im Einzelnen in der vom Lieferanten zurückgegebenen Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.

Ausnahmen bilden jene Klauseln, die der Lieferant vor der Zusendung der Auftragsbestätigung schriftlich weder anzunehmen noch zu billigen erklärt.

Bei sonstiger Verwirkung muss die Erklärung der Nichtannahme der Klauseln von F&R innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Bestellung übermittelt werden.

Jede andere Klausel, welche in der von F&R unterzeichneten Bestellung enthalten ist und gegen die allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen verstößt und/oder neu hinzugefügt wird, gilt als nicht angeführt, wenn diese nicht ausdrücklich von F&R schriftlich und innerhalb der obengenannten Verwirkungsfrist angenommen wurde.

### 3) BEDINGUNGEN FÜR ANGEBOTE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen enthaltenen gedruckten Bedingungen, die F&R von den Lieferanten übermittelt werden, gelten als nicht angeführt, es sei denn, dieselben werden von F&R durch ihre vollständige Wiedergabe in dem von F&R erstellten Kaufvertrag angenommen.

Die in der Briefkorrespondenz und/oder in den vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen enthaltenen Vertragsbedingungen sind unwirksam, es sei denn, dieselben werden im Voraus ausdrücklich von F&R schriftlich anerkannt.

### 4) ANGEBOT – BESTELLUNGEN – MUSTER

4.1) Anfragen für Angebote, Beratungen, Besprechungen und die Ausarbeitung eines Angebotes begründen für F&R keine Kosten oder sonstige Verpflichtungen.

4.2) Angebote sind nach Ausstellungsdatum für mindestens 1 Monat bindend.

4.3) Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

4.4) Bei umfangreicheren Aufträgen bzw. Wiederholungsaufträgen wird vorab und/oder zusätzlich ein verbindliches Rahmenabkommen Vertragsbestandteil.

4.5) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von F&R innerhalb einer Frist von 3 Tagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen.

4.6) Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext gelten als nicht angeführt und erlangen erst dann Gültigkeit, wenn diese von F&R akzeptiert und schriftlich rückbestätigt wurden.

4.7) Die mit der Anfrage bzw. dem Angebot erbetenen Materialmuster sind zum Zwecke von Anwendungstests oder Produktvorstellungen gegenüber dem Bauherrn und dessen Bevollmächtigten F&R kostenlos und in ausreichenden Mengen und Größen zur Verfügung zu stellen.

### 5) LEISTUNGSPFLICHT

5.1) Der Lieferant hat die ausgehändigten Auftragsdaten, wie technische Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen, einschließlich Muster, gewissenhaft auf eigene Rechnung und Verantwortung u. a. nach folgenden Kriterien zu prüfen: Vollständigkeit und Mängelfreiheit, technisch/wirtschaftliche Machbarkeit, Umsetzung einer höchstmöglichen Ausführungsqualität, Festigkeit und Dauerhaftigkeit der eingesetzten Materialien.

5.2) Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss übermittelten Unterlagen, zuzüglich der in der Bestellung bzw. im Rahmenabkommen spezifizierten Leistungen.

5.3) Alle Lieferungen sind nach dem aktuellsten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung, der gewerblichen Verkehrssitte und den geltenden nationalen Rechtsnormen sowie dem Gemeinschaftsrecht auszuführen. Grundsätzlich gilt die qualitativ höchste Vorgabe.

5.4) Soweit in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistung gefordert werden, gelten diese als vertraglich zugesichert. Soweit Baustoffe oder Bauteile erhältlich sind, die einer Güterüberwachung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden. Der Lieferant hat unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass die Baustoffe und Bauteile die Eigenschaften der Güterüberwachung aufweisen (siehe auch CE-Kennzeichnung).

5.5) Die Eigenschaften der gelieferten Ware müssen der Bestellung und/oder dem Rahmenabkommen sowie allen anderen Vertragsvereinbarungen entsprechen. Andernfalls wird die Warenannahme nach durchgeführter Kontrolle seitens F&R verweigert. Es sind keine Abweichungen von den erforderlichen Eigenschaften zugelassen, wenn dieselben nicht vorgesehen oder zuvor schriftlich vereinbart worden sind.

5.6) Abgenommen werden nur die eindeutig bestellten Mengen oder Stückzahlen. Bei Lieferung geringerer oder höherer Mengen/Stückzahlen bedarf dies einer zuvor getroffenen schriftlichen Absprache. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein deutlich auszuweisen.

5.7) Die im Verhältnis zur Bestellung im Überschuss gelieferte Ware kann von F&R auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeschickt werden. Dafür übernimmt F&R keine Verantwortung, auch wenn sie schon an F&R übergeben wurde.

5.8) Lieferungen gelten für F&R nur dann als ausgeliefert, wenn ein Mitarbeiter oder Bevollmächtigter von F&R durch entsprechende Abzeichnung der Lieferpapiere den Wareneingang bestätigt. Den Nachweis hierüber hat der Lieferant auf Anfrage zu erbringen.

5.9) Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag selbst auszuführen. Eine Weitergabe des Auftrages, auch in Teilen, unterliegt der Zustimmungspflicht seitens F&R. Im Falle einer Genehmigung bleibt der Lieferant für den gesamten Auftrag verantwortungspflichtig.

## 6) PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1) Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind grundsätzlich Festpreise. Dies schließt eine projektbezogene abweichende Regelung jedoch nicht aus. Sie sind bindend bis zur endgültigen Erfüllung der Leistungspflicht, unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen z. B. des Materials. Preiserhöhungen jeglicher Art werden nicht akzeptiert.

6.2) Die Preise verstehen sich für Lieferung „frei Haus“ bzw. „frei Baustelle“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, es sei denn, es wurden ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen.

6.3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist entsprechend auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

6.4) Rechnungen können von F&R nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung und/oder dem Rahmenabkommen die dort ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie die Artikelnummer enthalten; für alle durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Kosten haftet der Lieferant, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6.5) F&R weist alle Zahlungen zur Monatsmitte (am 15. oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonn-/Feiertag fällt, am darauf folgenden Werktag) und am letzten Tag des Monats (oder am darauf folgenden Werktag, wenn dieser auf einen Samstag oder Sonn-/Feiertag fällt) an. F&R behält sich vor, die Fälligkeiten der Lieferantenverbindlichkeiten, die im Vorfeld gemäß Punkt 6.6 der vorliegenden Einkaufsbedingungen festgelegt wurden, an die oben erwähnten Zahlungstage (Mitte bzw. Ende Monat) anzugleichen, indem sie entweder auf den unmittelbar vorhergehenden oder auf den unmittelbar folgenden Zahlungstag verlegt werden.

6.6) Zahlungsziele und Zahlungsmodalitäten, einschließlich eventueller Rabatte, sind in den Zahlungsbedingungen im Bestellformular enthalten. Alle Fristen, einschließlich solcher in Bezug auf gewährte Rabatte, gelten ab Erhalt der gesetzeskonformen Rechnungen und der damit zusammenhängenden vollständigen und gesetzeskonformen Unterlagen (z. B. Lieferscheine, Ausfuhrdokumente gemäß Punkt 6.9 der vorliegenden Einkaufsbedingungen).

6.7) F&R ist berechtigt, auf alle Akontozahlungen jeweils 10% als Sicherheitsleistung einzubehalten, insofern keine Vertragserfüllungsbürgschaft seitens des Lieferanten vereinbart und vorgelegt wurde.

6.8) Der Lieferant hat seine Rechnungen, insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer, nach den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen innerhalb der EU oder Regelungen zwischen Nicht-EU-Staaten auszustellen. Entspricht die Rechnung nicht diesen Anforderungen, so ist der Rechnungsbetrag nicht fällig.

6.9) Falls die vertragsgegenständlichen Waren vom Lieferanten direkt in Nicht-EU-Staaten ausgeführt werden, müssen die entsprechenden Ausfuhrdokumente an F&R übermittelt werden, damit F&R seinerseits den Warenexport nachweisen kann. Solange die erwähnten Dokumente nicht vollständig an F&R übermittelt worden sind, ist die Zahlung des entsprechenden Rechnungsbetrages nicht fällig.

6.10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen F&R in gesetzlichem Umfang zu.

6.11) Bei mangelhafter Lieferung ist F&R berechtigt, Zahlungen bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückzuhalten.

## 7) LIEFERZEIT

7.1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und bezieht sich auf den Zeitpunkt des Eingangs der Lieferung in den Betriebsgebäuden von F&R oder an einem von den Parteien vereinbarten Lieferort, z.B. der Baustelle.

7.2) Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart.

7.3) Der Lieferant ist verpflichtet, F&R unverzüglich von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7.4) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn F&R sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

7.5) Im Falle des Lieferverzuges stehen F&R die gesetzlichen Ansprüche zu. Auf jeden Fall werden bei einer verspäteten Lieferung, abweichend von den in der Bestellung und in den Lieferplänen vorgesehenen Terminen, dem Lieferanten die F&R aufgrund der Verspätung entstandenen direkten sowie indirekten Kosten und Ausgaben mitgeteilt und in der Folge belastet, falls er die Verspätung zu vertreten hat.

7.6) Im Falle einer nicht erfolgten Lieferung sowie einer nicht ausgeführten Bestellung innerhalb der vertraglich vorgesehenen Lieferzeiten steht es F&R zu, Dritte mit der Lieferung der bestellten Ware zu beauftragen und die diesbezüglichen Kosten und Ausgaben, einschließlich des eventuell höheren Preises, dem Lieferanten zu belasten.

7.7) Das Recht auf Ersatz der Schäden, welche F&R aufgrund des Lieferverzugs und/oder der nicht erfolgten Lieferung bzw. der nicht durchgeführten Bestellung entstehen, bleibt auf jeden Fall unberührt.

## 8) VERSAND – VERPACKUNG – GEFAHRENÜBERGANG – DOKUMENTE – URSPRUNGSNACHWEIS – CE-KENNZEICHNUNG

8.1) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat die Lieferung „frei Haus“ bzw. „frei Baustelle“ zu erfolgen.

8.2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie die Artikelnummer von F&R anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von F&R zu vertreten.

8.3) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte im Rahmen der EU-weiten Regelung zur CE-Kennzeichnung entsprechend nach Typ oder System zu kennzeichnen bzw. einen notwendigen schriftlichen Nachweis – Konformitätserklärung bzw. EG-Konformitätszertifikat – den Warenbegleitpapieren beizulegen.

8.4) Der Lieferant ist verpflichtet, einen ordentlichen Transport zu veranlassen, damit die Ware unbeschädigt und ohne jegliche transportbezogene Mängel am vereinbarten Lieferort von F&R entgegengenommen werden kann. Die Verpackung hat sachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inklusive aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient.

8.5) Der Lieferant ist verpflichtet, sperrige oder massiv anfallende Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen bzw. die Kosten der Entsorgung in vollem Umfang zu tragen.

8.6) Der Lieferant hat die Ware bis zum Gefahrenübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

8.7) Der Gefahrenübergang vom Lieferanten an F&R erfolgt bei Übergabe der Ware an die Betriebsstätte von F&R oder, sofern von den Parteien vereinbart, bei Übergabe der Ware an einem anderen Bestimmungsort, z.B. der Baustelle.

## 9) MÄNGELUNTERSUCHUNG – MÄNGELHAFTUNG

9.1) Der Lieferant ist gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen, laut Bestellung und/oder Rahmenabkommen und laut etwaigen zusätzlichen schriftlichen Vertragsvereinbarungen, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches für alle Mängel der Ware verantwortlich, sofern diese zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs/Übergabe der Ware an F&R bestehen, auch wenn die Mängel erst später auftreten. Bei internationalen Verträgen findet auch die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 Anwendung.

9.2) Die Dauer der Mängelhaftung und Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auf die Dauer der Mängelhaftung und Gewährleistung von F&R gegenüber dem Endverbraucher der Ware.

9.3) F&R ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Mängelrüge erfolgt dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen, gerechnet ab Gefahrenübergang/Übergabe oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

9.4) In jedem Fall ist F&R berechtigt, nach Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

9.5) Der Lieferant hat die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache unverzüglich durchzuführen. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Arbeits-, Verpackungs- und Materialkosten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

9.6) F&R ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das gleiche Recht steht F&R zu, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Die diesbezüglichen direkten und indirekten Aufwendungen, Ausgaben und Kosten werden dem Lieferanten belastet.

9.7) Nimmt die Firma F&R von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes zurück oder wird deswegen F&R gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wird F&R in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, F&R von derartigen Belastungen und Ansprüchen freizustellen. F&R behält sich den Rückgriff gegen den Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte von F&R gegenüber dem Lieferanten einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

9.8) Alle in Folge der Mangelhaftigkeit der Ware von F&R getragenen direkten sowie indirekten Aufwendungen, Kosten und Ausgaben werden dem Lieferanten belastet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mängel an der Ware nach dem Verlassen der Produktionsstätte von F&R festgestellt werden, und bis zum Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Mängelhaftung und Gewährleistungspflicht von F&R gegenüber dem Endverbraucher der Ware.

9.9) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrenübergang/Übergabe ein Produktmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.10) Schadensersatzansprüche von F&R bleiben vorbehalten.

9.11) Die Klageverjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang/Übergabe, vorbehaltlich der längeren Frist in dem von Punkt 9.2) der vorliegenden Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fall. In diesem Fall läuft die Frist von 36 Monaten ab dem Tag der Mängelanzeige vom Endverbraucher an F&R.

9.12) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Mängel- bzw. Produkthaftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Deckungssumme für den Typ seiner Lieferung für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten. Stehen F&R weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 10) RÜCKTRITT UND AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNG DES VERTRAGES

10.1) F&R kann jederzeit und ohne Vorankündigung bei Auftreten einer oder mehrerer der nachstehend genannten Situationen vom Vertrag zurücktreten:

a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten;

b. Antrag des Lieferanten auf einen außergerichtlichen Vergleich oder Antrag des Lieferanten auf ein Vergleichsverfahren;

c. Tod, Verschollenheit oder nachträglich eingetretene Handlungsunfähigkeit des Lieferanten bzw. Abtretung des Unternehmens, sofern der Lieferant ein Einzelunternehmer ist;

d. Auflösung, Liquidierung, Abtretung, Fusion, nicht formelle Umwandlung des Unternehmens des Lieferanten, sofern dieser eine Gesellschaft ist;

e. Gerichtsverfahren gegen den Lieferanten, welches das Image und den Ruf von F&R gefährden oder schädigen könnte;

10.2) Unbeschadet weiterer Befugnisse und Ansprüche hat F&R in jedem Moment und ohne Vorankündigung das Recht, den Vertrag mittels Einschreiben mit Rückantwort aufzuheben, sofern der Lieferant eine der folgenden Verpflichtungen nicht erfüllt:

a) Verletzung der in Art.12 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Geheimhaltungsverpflichtung;

b) Verletzung der in Art.5 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Qualitätsverpflichtung;

c) Wiederholte Verletzung der in Art.6 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Zahlungsbedingungen;

d) Wiederholte Verletzung der in Art.7 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Lieferzeiten und Lieferbedingungen.

10.3) F&R ist befugt, auch ohne wichtigen Grund vor dem Ablauf vom Liefervertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Lieferanten mittels Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen mitzuteilen. Nach Ausübung des Rücktrittsrechts steht dem Lieferanten keine Ausfallsvergütung zu.

**11) GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VERLETZUNG VON ERFINDUNGSSCHUTZRECHTEN DRITTER**

11.1) Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2) Werden in diesem Zusammenhang wegen der Verletzung von Rechten Dritter gegen F&R Ansprüche erhoben, ist der Lieferant verpflichtet, F&R auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. F&R ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

11.3) Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, F&R gegen jegliche Aufwendungen und Kosten schadlos zu halten.

**12) EIGENTUMSVORBEHALT – BETRIEBSMITTEL – GEHEIMHALTUNG**

12.1) An Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, sonstigen Unterlagen und Informationen behält sich F&R Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von F&R nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Planung und/oder Fertigung aufgrund der Bestellung von F&R zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an F&R zurückzugeben.

12.2) Der Lieferant verpflichtet sich außerdem ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der F&R weder den Namen oder die Bezeichnung eines realisierten Projektes, noch Abbildungen, Fotos, Filmmaterial, Videos, Zeichnungen oder Pläne desselben in irgendeiner Form für jegliche eigene kommerzielle Nutzung, insbesondere zum Zweck der Werbung, zu verwenden oder in jedweder Form zu veröffentlichen. Sollte von der F&R die schriftliche Zustimmung für eine derartige Nutzung gegeben werden, ist auf jeden Fall die F&R als Fassadenbauer verantwortliches auftragsausführendes Unternehmen des Projektes anzuführen.

12.3) Betriebsmittel sind Eigentum von F&R. Der Lieferant ist verpflichtet, die F&R gehörenden Betriebsmittel ausschließlich für die Herstellung der von F&R bestellten

Waren einzusetzen. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, diese Betriebsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an F&R ab. F&R nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Betriebsmitteln von F&R eventuell erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er F&R sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die Betriebsmittel mindestens 10 Jahre auf seine Kosten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist hat er mit schriftlichem Hinweis an F&R eine Entscheidung über die weitere Verwendung einzuholen. Verwendungen jeglicher Art dieser Betriebsmittel erfordern stets die schriftliche Zustimmung der Firma F&R und gegebenenfalls eine Abfindung an sie.

12.4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, sowie sämtliche Unterlagen und Betriebsinformationen und industrietechnische Erfahrungen von besonderem Wert und sämtliche weitere Informationen, einschließlich jener kommerzieller Natur, bezüglich der Produkte, Prozesse, Strategien und Projekte der Tätigkeiten von F&R, die während des Bestehens des Vertrages offenbart oder anderweitig bekannt werden, auch nach Vertragsende als streng geheim und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Informationen zu gewährleisten. Der Lieferant hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern und Beratern aufzuerlegen und ihnen zu untersagen, die offenbarten Informationen in unbefugter Weise zu verwenden. Der Lieferant darf die Informationen nicht Dritten, insbesondere Unterlieferanten, offenbaren, es sei denn, F&R ermächtigt ihn ausdrücklich dazu.

**13) RECHTSWAHL – SCHIEDSGERICHT**

13.1) Die Auslegung und die Durchführung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie aller Liefer-/Kaufverträge zwischen F&R und den Lieferanten wird von der italienischen Gesetzgebung geregelt und ist auch beschränkt auf die internationalen Geschäftsbeziehungen von den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

13.2) Jeder über die Auslegung und/oder Erfüllung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall wird dem Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen vorgelegt und gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichts entschieden, auf welche die Parteien ausdrücklich verweisen.

Gelesen, angenommen und Unterzeichnet: \_\_\_\_\_

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Gemäß Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches werden folgende Vertragsbedingungen ausdrücklich schriftlich angenommen: 4.2. (verbindliches Angebot), 5.9 (Verbot der Untervergabe von Lieferungen), 6.11 (Zahlungsbedingungen), 7.5 – 7.6 (Anlastung von Kosten), 8.5 (Rücknahme von Verpackungsmaterial) 9 (Mängeluntersuchung – Mängelhaftung), 10 (Rücktritt und ausdrückliche Aufhebung des Vertrages), 13 (Gerichtsstand).

Gelesen, angenommen und Unterzeichnet: \_\_\_\_\_

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)